

05.12.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangs-
regelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BVÜV)

Punkt 66 der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zur Überschrift

In der Überschrift ist die Abkürzung "BVÜV"
durch die Abkürzung "BeamtVÜV" zu
zu ersetzen.

Begründung:

Die Abkürzung sollte analog zur
Abkürzung für das Beamtenversorgungs-
gesetz ("BeamtVG") gebildet werden.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1990

In 2. Zu § 1 sowie zur Anlage

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie in der Überschrift zur Anlage
ist das Wort "Rechtsvorschriften"
jeweils durch die Worte "Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften"
zu ersetzen.

Begründung:

In der Anlage zur Verordnung werden
nicht nur Gesetze und Rechtsverord-
nungen, sondern auch Verwaltungsvor-
schriften aufgeführt.

In 3. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie gilt für Beamte und Richter, die nach Inkraft-
treten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernen-
nung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet)
verwendet oder in das Beitrittsgebiet versetzt wurden."

Begründung:

Es ist erforderlich, daß die Regelung
des Personenkreises, auf den die
Erste Besoldungs-Übergangsverordnung
(1. BesÜV) und die Beamtenversor-
gungs-Übergangsverordnung Anwendung
finden, im Wortlaut übereinstimmt.
Dies wird mit der vorgeschlagenen
Anderung erreicht, die insoweit
§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 1. BesÜV entspricht.

Fz 4. Zu §§ 1 und 2a (neu)

Bei Annahme a) In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3
entfällt
Ziffer 5 anzufügen:

"Sie gilt nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung
auch für Ruhestandsbeamte, die im Beitrittsgebiet
tätig werden."

b) Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"§2a

Maßgaben für Ruhestandsbeamte

(1) Für Ruhestandsbeamte, die wegen ihrer besonderen
Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitritts-
gebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenver-
sorgungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Beschäf-
tigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992
begründet werden."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung einer zeitweiligen Aussetzung des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist noch im Entwurf der Bundesregierung nach dem Stand vom November 1990 enthalten. Sie ist auch sachgerecht. Denn für von Bund und Ländern in das Beitrittsgebiet entsandte Ruhestandsbeamte werden als finanzieller Anreiz besondere Leistungen gewährt, die nicht die Ruhensregelung des § 53 BeamtVG auslösen. Werden Ruhestandsbeamte von sich aus als Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet tätig (z.B. bei kommunalen Gebietskörperschaften), findet § 53 BeamtVG Anwendung. Dies ist bei den betroffenen Ruhestandsbeamten auf Unverständnis gestoßen und hat zu Eingaben geführt. Wegen der im Beitrittsgebiet dringend benötigten Aufbauhilfe und der dort bestehenden Sondersituation erscheint ein zeitweilige Aussetzung des § 53 BeamtVG angemessen.

In 5. Zu §§ 1 und 2a (neu)

Entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 4

a) In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Sie gilt nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung
auch für Ruhestandsbeamte, die im Beitrittsgebiet
tätig werden."

b) Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"§2a

Maßgaben für Ruhestandsbeamte

(1) Für Ruhestandsbeamte, die wegen ihrer besonderen
Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Bei-
trittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des
Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt bis zum 31.
Dezember 1992."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung einer
zeitweiligen Aussetzung des § 53
Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
ist noch im Entwurf der Bundesre-
gierung nach dem Stand vom November
1990 enthalten. Sie ist auch sachge-
recht. Denn für von Bund und Ländern
in das Beitrittsgebiet entsandten
Ruhestandsbeamten werden als finan-
zieller Anreiz besondere Leistungen
gewährt, die nicht die Ruhensregelung
des § 53 BeamtVG auslösen. Werden
Ruhestandsbeamte von sich aus als

(noch Ziffer 5)

Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet tätig (z.B. bei kommunalen Gebietskörperschaften) findet § 53 BeamtVG Anwendung.

Dies ist bei den betroffenen Ruhestandsbeamten auf Unverständnis gestoßen und hat zu Eingaben geführt. Wegen der im Beitrittsgebiet dringend benötigten Aufbauhilfe und der dort bestehenden Sondersituation erscheint ein zeitweilige Aussetzung des § 53 BeamtVG angemessen.

Begründung zur Abweichung gegen-
über der Empfehlung des Finanzausschusses:

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Sondervorschrift, um für eine Übergangszeit qualifizierte Kräfte für die benötigte Aufbauhilfe

zu gewinnen. Sie sollte daher insgesamt am 31.12.1992 enden und nicht, wie vom Finanzausschuß vorgeschlagen, für die vor dem 31.12.1992 begründeten Beschäftigungsverhältnisse unbefristet weiterlaufen.

In
Fz

6. Zu § 2

In § 2 ist in Nummer 4 folgender Satz anzufügen:

"Bei unmittelbaren oder mittelbaren Landesbeamten ist der für das Versorgungsrecht zuständige Minister des jeweiligen Landes zu beteiligen."

Begründung:

Bei den im Rahmen des § 2 Nr. 4 zu treffenden Entscheidungen handelt es sich in aller Regel um Fallgestaltungen von grundsätzlicher versorgungsrechtlicher Bedeutung. Es sollte deshalb stets der Fachminister für das Versorgungsrecht beteiligt werden.

In

7. Zur Anlage

In der Anlage ist in Abschnitt A nach der Überschrift folgender Satz voranzustellen:

"Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)."

Begründung:

Die jährliche Sonderzuwendung gehört nach § 2 Abs. 2 BeamtVG zur Versorgung. Weil das Sonderzuwendungsgesetz nicht durch das Einigungsgesetz übergeleitet worden ist, ist es in das Verzeichnis der das BeamtVG ergänzenden Vorschriften aufzunehmen.